

Zur Frage eines neuen Organisationsgesetzes der Schweiz. Post- Telegraphen- und Telephonverwaltung

Autor(en): **Tuason, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **24 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage eines neuen Organisationsgesetzes der Schweiz. Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung

Von V. Tuason, Bern.¹⁾

351.816/9(494)

I. Rückblick

1. Post

Nachdem Art. 33 der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 das Postwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft zur Bundessache gemacht hatte, erließ die Bundesversammlung am 14./25. Mai 1849 das erste Organisationsgesetz der eidg. Post (AS 1. 104). In drei Abschnitten ordnete es die Einteilung des Postgebietes, die Organisation der Postbehörden, sowie Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postbediensteten.

Von bleibender Dauer erwiesen sich die Einteilung des Postgebietes in die heute noch bestehenden 11 Postkreise (Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellenz) und die hierarchische Ordnung mit dem Bundesrat als oberster Postbehörde, dem Postdepartement für die unmittelbare Oberaufsicht, dem Generalpostdirektor für die Leitung des gesamten Postwesens und den Postdirektoren in den Kreisen.

Das Organisationsgesetz von 1849 hat sämtliche Posterlasse des letzten Jahrhunderts überdauert und ist erst durch das Postgesetz vom 5. April 1910 (Art. 125) außer Kraft gesetzt worden.

Dieses Gesetz über das schweizerische Postwesen von 1910 (AS nF 26. 1015) erfaßt, wie der Name andeutet, den gesamten Postdienst und behandelt in den Art. 70—94 die Organisation. Die einzelnen Überschriften lauten: Allgemeine Bestimmungen; Zentralverwaltung; Kreisverwaltungen; Postbetrieb; Besoldungsklassen der Beamten und Angestellten; Wahl, Verantwortlichkeit und Entlassung der Beamten und Angestellten. Die Art. 161—175 der Postordnung vom 15. Nov. 1910 (AS nF 26. 1125) ergänzen die organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes.

Dem Bundesrat blieb die oberste Leitung des Postwesens. In dieser Eigenschaft genehmigte er endgültig die Spezialübereinkommen mit andern Staaten auf Grund der allgemeinen Postverträge, sowie wichtige Verträge mit andern Verkehrsanstalten und erließ die allgemein gültigen Vorschriften der Postordnung sowie andere Verordnungen allgemeiner und wichtiger Natur; ferner waren ihm u. a. zum Entscheid zu unterbreiten Schadenersatzforderungen gegen die Post von mehr als Fr. 3000.—.

Das Postdepartement hatte wie ehemals die unmittelbare Oberaufsicht. An besondern Befugnissen standen ihm z. B. zu: die Errichtung neuer Bureaux und Ablagen; Wahl und Besoldung der Angestellten bei der Zentralverwaltung und der untern Beamten der Kreisverwaltungen sowie des Betriebspersonals; Entscheid über Haftpflichtforderungen von mehr als Fr. 1500.— bis Fr. 3000.—; Einführung neuer und Aufhebung bestehender Postkurse; Konzessionen für

Personenbeförderung mittels Fuhrwerken; Einführung, Änderung oder Abschaffung von Wertzeichen; Rechtsstreitigkeiten und Erteilung von Vollmachten; Postregalübertretungen mit Buße von mehr als Fr. 100.—.

Die zentrale Verwaltung der Post übertrug der Gesetzgeber der Oberpostdirektion mit dem Oberpostdirektor an der Spitze und den 4 Dienstabteilungen: Oberpostinspektorat, Postkursinspektorat, Oberpostkontrolle und Postcheckinspektorat. Die Postordnung von 1910 enthält einen ausführlichen Katalog der Geschäfte, die die einzelnen Dienstabteilungen behandelten.

Die Einteilung des schweizerischen Postgebietes in die bisherigen 11 Kreise blieb weiterhin im Gesetz verankert, während der Bundesrat die Grenzen der einzelnen Kreise in der Postordnung festsetzte.

Mit Bezug auf den Postbetrieb sah das Gesetz Bureaux I., II. und III. Klasse, Ablagen und Agenturen vor, wobei nach Art. 84¹ die Dienstzweige der Post, des Telegraphen und des Telefons bei den Bureaux II. und III. Klasse und bei den Ablagen in einem Bureau vereinigt oder wenigstens im nämlichen Gebäude untergebracht sein sollten.

Das Rechnungswesen der Post war Gegenstand eines besondern Abschnittes der Postordnung von 1910 (Art. 176—183). Diese Bestimmungen wurden mit Bundesratsbeschluß vom 25. Nov. 1916 neu gefaßt. Darnach hatte die Post über ihre Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Voranschlags eine Betriebsrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Einnahmenüberschuß aus dieser Rechnung floß in die Staatskasse, die anderseits auch die Ausgabenüberschüsse deckte. Vorgeesehen waren besondere Konten für den Nachnahmen-, den Postanweisungs- und Postcheckdienst, ferner ein Betriebskapitalkonto, ein Unfall- und Feuerversicherungsfonds sowie verschiedene Betriebskonten bei der Schweiz. Nationalbank. Im Laufe des Rechnungsjahrs sich einstellenden Geldbedürfnissen konnte die Staatskasse mit Vorschüssen entsprechen; umgekehrt hatte die Post dem Finanzdepartement auf Begehren frei verfügbare Gelder vorschußweise zu überlassen.

Eine Verordnung vom 16. Jan. 1914 regelte die Inventarisierung der Postbetriebsmittel sowie Art und Umfang ihrer Abschreibung.

2. Telegraph und Telephon

Der erste gesetzliche Erlaß, der sich in der Schweiz mit dem Telegraphen befaßte, war das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851 (AS 3. 1) über die Erstellung von elektrischen Telegraphen, das dem Bund, gestützt auf das Postregal, das ausschließliche Recht zuerkannte, elektrische Telegraphen zu errichten und zu betreiben oder deren Erstellung zu bewilligen. Drei Jahre später folgte „in der Absicht, die Telegraphenverwaltung definitiv zu regulieren“, das Bundesgesetz vom 20. Christmonat 1854 betr. die Organisation der Telegraphenverwaltung (AS 5. 1). Seine

¹⁾ Der Abschnitt III, 4. Finanz- und Rechnungswesen (Seite 91 hiernach) wurde von Dr. öc. publ. Ernst Kull, Abteilungschef der GD PTT, verfaßt.

allgemeinen Bestimmungen behandelten zuvor das Regal, sowie die Leistungs- und Zulassungspflicht. Der Bundesrat war höchste leitende Behörde im Telegraphenwesen, wobei immerhin die Errichtung bleibender Beamten und die Bestimmung ihrer Gehälter von der Bundesversammlung zu genehmigen waren. Die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung lag dem Postdepartement ob, während der Zentralkontrollor der Telegraphenverwaltung mit einem Expeditionsbureau und dem erforderlichen Mitarbeiterstab das Telegraphenwesen leitete. Das Telephonnetz war ursprünglich in 4 Kreise eingeteilt mit je einem Kreisinspektor an der Spitze.

Die Errichtung und den Betrieb telephonischer Anlagen reichte das Bundesgesetz vom 27. Juni 1889 über das Telephonwesen (AS nF 11. 256) unter die Aufgaben der Telegraphenverwaltung ein. Besondere organisatorische Bestimmungen für das Telephon wurden deshalb vorläufig nicht erlassen, sondern lediglich die Zentralkontrollor der Telegraphenverwaltung erweitert und ausgebaut.

Der einzige gesetzliche Erlass, der beide Dienstzweige, Telegraph und Telephon, organisatorisch regelt, ist das Bundesgesetz über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dez. 1907 (AS nF 24. 805) mit der zugehörigen Verordnung des Bundesrates vom 21. Sept. 1908 über den Geschäftsgang der Schweiz. Telegraphen- und Telephonverwaltung (AS nF 24. 995) und dem Bundesratsbeschluss vom 27. Dez. 1910 (AS nF 27. 42), der die Art. 1—4 der Geschäftsordnung abänderte.

Das Organisationsgesetz von 1907, mit dessen Inkrafttreten das Gesetz über die Organisation der Telegraphenverwaltung von 1854 erlosch, folgte bewährter Überlieferung, wenn es wiederum den Bundesrat als oberste leitende Behörde im Telegraphen- und Telephonwesen bezeichnete. An besonders genannten Befugnissen waren ihm u. a. vorbehalten: die Unterhandlungen mit dem Ausland über den Abschluß der allgemeinen Telegraphen- und Telephonverträge; der Erlass, die Abänderung und die Aufhebung der Verordnungen über das Telegraphen- und Telephonwesen; die Errichtung neuer und bleibender Beamtenstellen bei der Obertelegraphendirektion und den Kreisdirektionen; die Wahl und die Abberufung der Beamten der Obertelegraphendirektion (ausgenommen Gehilfen II. Klasse) und der Kreistelegraphendirektoren und Adjunkte; der Entscheid über die Haftpflicht der Verwaltung bei Schäden von mehr als Fr. 3000.—.

Dem Post- und Eisenbahndepartement übertrug das Gesetz „die unmittelbare Oberaufsicht und die Vollziehung in bezug auf das gesamte Telegraphen- und Telephonwesen“; es war u. a. zuständig für die Errichtung neuer Telegraphen- und Telephonbureaux I. und II. Klasse sowie neuer und bleibender Stellen von Beamten bei den Kreistelegraphendirektionen und den Telegraphen- und Telephonbureaux; für Haftpflichtforderungen über Fr. 1500.— bis 3000.—, Rechtsstreitigkeiten, Regalverletzungen mit Bußen über Fr. 100.—, Erteilung von Konzessionen für Schwachstromleitungen.

Für die Leitung des gesamten Telegraphen- und Telephonwesens schuf das Gesetz die Obertelegraphendirektion mit dem Obertelegraphendirektor an der

Spitze, der die Verwaltung selbständig leitete und die unmittelbare Verantwortlichkeit für die Amtshandlungen der Obertelegraphendirektion trug. Die Zentralverwaltung setzte sich zusammen aus einer administrativen und einer technischen Abteilung, deren Obliegenheiten die Verordnung über den Geschäftsgang einzeln aufzählte.

Das Telegraphen- und Telephonnetz wurde auf die 6 Kreise Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Chur erweitert, deren Grenzen der Bundesrat festlegte und die je einem Direktor unterstanden. Die in den Telegraphenkreisen bestehenden Telephonnetze I. und II. Klasse bildeten mit den in ihren Bereich fallenden Telegraphen- und Telephonlinien Gruppen unter der administrativen und technischen Leitung von Telephonchefs. Die Telegraphen- und Telephonbureaux schieden sich in solche I., II. und III. Klasse. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift der Postordnung von 1910 sah Art. 16 des Organisationsgesetzes für Telegraph und Telephon vor, daß im allgemeinen die Dienstzweige der Post, des Telegraphen und des Telephons bei den Bureaux II. und III. Klasse und bei den Ablagen in einem Bureau vereinigt oder wenigstens im nämlichen Gebäude untergebracht sein sollten.

Die weiteren Abschnitte des Organisationsgesetzes befaßten sich mit den Besoldungsklassen des Personals, seiner Wahl und Verantwortlichkeit, sowie den Verletzungen des Telegraphen- und Telephonregals.

Eine bundesrätliche Verordnung vom 19. Nov. 1915 (AS nF 31. 393) regelte das Rechnungswesen der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung. Darnach beschaffte die schweizerische Staatskasse die für den Bau und Betrieb des Telegraphen- und Telephonnetzes erforderlichen Geldmittel und beanspruchte andererseits den durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reinertrag der Verwaltung. Die Rechnung war nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung aufzustellen und so zu gestalten, „daß die finanzielle Lage der Verwaltung jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann“. Die Kosten für die Betriebsanlagen wurden einem besondern Anlagekonto belastet; die Verwaltung war ferner verpflichtet, für die Bewertung des im Anlage- und Materialkonto nachgewiesenen Vermögens einen Erneuerungsfonds anzulegen.

3. Post, Telegraph und Telephon

Sowohl bei der Post- als auch bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung drängten sich im Laufe der Jahre und namentlich in den letzten Jahrzehnten organisatorische Änderungen auf. In zwei getrennten Postulaten aus den Jahren 1922 und 1923 luden die eidgenössischen Räte die Bundesbehörden ein, die organisatorischen Bestimmungen des Postgesetzes, sowie das Organisationsgesetz der Telegraphen- und Telephonverwaltung zu revidieren. Die Entwicklung in den beiden Verwaltungen war jedoch zu sehr im Fluß, um es den verantwortlichen Instanzen zu gestatten, das bisher Erreichte auch schon für die Zukunft gesetzlich festzulegen und bindende Normen aufzustellen.

In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage begnügte sich der Bundesrat vorläufig damit, durch Beschluß vom 24. Oktober 1930 die Zuständigkeiten im Bereich der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu

ordnen. Diese sogenannte Zuständigkeitsordnung PTT bildet einen wichtigen Markstein; denn sie ist der erste Erlass, der das Post-, Telegraphen-, Telefon- und Radiowesen organisatorisch zusammenfaßt und unter eine gemeinsame Oberleitung, die Generaldirektion PTT, stellt. (Die tatsächliche Vereinigung beider Betriebe in der Hand eines einzigen Generaldirektors datiert aus dem Jahre 1920. Dieser Personalunion folgte dann rasch das Zusammenlegen gleichartiger Dienste beider Verwaltungen im Bereich der Generaldirektion, so für Rechtsangelegenheiten, allgemeine Materialbeschaffung, Hochbau, Automobilwesen und zum Teil Personal- und Disziplinalgeschäfte). Die Zuständigkeitsordnung enthält auch die Neuerungen, die das eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflegegesetz vom 11. Juni 1928 dadurch notwendig machte, daß es die PTT-Verwaltung unter die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Bundesgerichts stellte.

In bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen regelte die bundesrätliche Verordnung vom 3. Oktober 1924 die Beziehungen der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung zur eidgenössischen Finanzverwaltung und zur Schweizerischen Nationalbank.

II. Der gegenwärtige Zustand

1. Stand der Gesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 (AS nF 30. 292), ordnet in Art. 35, II und III, die Postverwaltung und die Telegraphen- und Telefonverwaltung gesondert dem Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements zu und zählt die departementalen Aufgaben einzeln auf. Hinsichtlich der Befugnisse der zentralen Leitung verweist Art. 55 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 über die Zuständigkeiten der Departemente und der ihnen unterstellten Ämterstellen (sogenannte Delegationsverordnung; AS nF 30. 602) auf die Postordnung von 1910 und auf die Art. 1—4 der Verordnung über den Geschäftsgang der Telegraphen- und Telefonverwaltung in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1910.

Die organisatorischen Bestimmungen im Postgesetz und in der Postordnung von 1910, das Rechnungswesen eingeschlossen, sind teilweise ausdrücklich aufgehoben worden, unter anderem durch das Postverkehrsgesetz von 1924 (das sich im übrigen mit der Organisation nicht befaßt), das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten von 1927, sowie die Zuständigkeitsordnung PTT von 1930. Auch die noch in Kraft stehenden Bestimmungen haben ihre tatsächliche Geltung zum größten Teil verloren; die Entwicklung ging über sie hinaus. Ähnlich verhält es sich mit dem Organisationsgesetz der Telegraphen- und Telefonverwaltung von 1907 und der zugehörigen Geschäftsordnung von 1908/1910, sowie der Verordnung von 1915 über das Rechnungswesen.

Ein interner Beschluß des Bundesrates vom 29. Dez. 1929 hob die bundesrätliche Verordnung über die Führung der Inventarien bei der eidg. Post auf und ermächtigte die Verwaltung, sie durch einfache Verwaltungs- und Betriebsvorschriften zu ersetzen. Die Verordnung vom 3. Okt. 1924 über die Beziehungen der PTT-Verwaltung zur eidg. Finanzverwaltung und

zur Schweiz. Nationalbank setzte der Bundesratsbeschuß vom 10. Jan. 1930 (AS nF 46. 46) außer Kraft; er beauftragte gleichzeitig die Verwaltung, diese Beziehungen durch direkte Vereinbarungen mit der Nationalbank und dem Finanzdepartement zu ordnen.

Im vollen Umfang gültig ist die bereits genannte bundesrätliche Zuständigkeitsordnung PTT von 1930 mit ihren Zusätzen vom 30. Jan. 1934 und 12. Okt. 1942 (AS nF 46. 682; 50. 175; 58. 945). Sie ordnet aber nur die Kompetenzen der obersten Instanzen (Bundesrat, Post- und Eisenbahndepartement, Generaldirektor).

Ein besonderer Bundesratsbeschluß vom 15. April 1945 stellt die Richtlinien auf, nach denen die Gebäude, Betriebsanlagen und Mobilien der PTT zu amortisieren und in der Bilanz einzustellen sind (sog. Abschreibebestimmung PTT).

In einem weitern Sinn berühren die Organisation der PTT-Verwaltung auch das Bundesbeamtengesetz von 1927 (AS nF 43. 439), mit Bezug auf das Personal, das eidg. Garantiegesetz von 1934 (AS nF 50. 509), mit Bezug auf das Vermögen und die sachlichen Mittel, und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1944 (AS nF 60. 271), mit Bezug auf den Rechtsgang.

2. Oberbehörden und Zentralverwaltung

(Nach der Zuständigkeitsordnung PTT von 1930.)

a) Der schweizerische *Bundesrat* ist oberste Verwaltungsbehörde über das Post-, Telegraphen-, Telefon- und Radiowesen. Er ist u. a. allein zuständig, den Voranschlag und die Rechnungen zur Vorlage an die Bundesversammlung zu genehmigen; die Vorschußkredite unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung zu bewilligen; die hauptsächlichsten Verkehrsordnungen, wie Postordnung, Telegraphenordnung, Telefonordnung, Konzessionsordnung, und die anderen wichtigen Verordnungen im Bereich des Post-, Telegraphen- und Telefonwesens zu erlassen; zwischenstaatliche Verkehrsverträge, die der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegen, abzuschließen.

Der Bundesrat ist oberste Instanz für Verwaltungsbeschwerden (Ermessensfragen).

b) Das *Post- und Eisenbahndepartement* hat die Oberleitung. Es gibt die Richtlinien an für die Betriebsführung und für den Geschäftsgang und erledigt diejenigen Angelegenheiten, die weder dem Bundesrat vorbehalten noch der Zuständigkeit des Generaldirektors oder unterer Stellen überlassen sind. Es ist insbesondere befugt, die Geschäftsordnung für die Zentralverwaltung und die Kreisverwaltungen von Post, Telegraph und Telefon aufzustellen; die Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsgesetzen und zu den Verordnungen und Beschlüssen des Bundesrates zu erlassen; die wichtigsten Reglemente für den Verwaltungs- und für den Betriebsdienst zu genehmigen; die Gebühren, die in den Verkehrsordnungen und andern bundesrätlichen Erlassen nicht geregelt sind, festzusetzen. In der Kompetenz des Departements liegt auch die Erteilung und der Entzug von Postkonzessionen für fahrplanmäßige Pflichtfahrten (Postkonzession A), sowie von Konzessionen zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- und Lautübertragung an Unternehmen, die einen öffent-

lichen Dienst besorgen. Kraft besonderer Delegation ist das Post- und Eisenbahndepartement ermächtigt, Taxen und Gebühren zu ermäßigen, sofern der nominelle Einnahmefall als Folge der Maßnahme im Einzelfall auf nicht höher als Fr. 100 000 im Jahr veranschlagt werden muß, und, sofern es sich um Versuche oder um dringende Anpassungen an veränderte Verhältnisse handelt, einzelne in der bundesrätlichen Postordnung enthaltene Vorschriften provisorisch abzuändern (PO Art. 148).

Das Post- und Eisenbahndepartement ist Beschwerdeinstanz für Entscheidungen nachgeordneter Dienststellen, die im ordentlichen Instanzenweg an es weitergezogen werden. Klagen gegen die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus öffentlichem Recht können beim Bundesgericht erst angehoben werden, nachdem das Departement zum Anspruch Stellung genommen hat.

c) Dem *Generaldirektor* der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung ist die allgemeine Geschäftsführung übertragen. Geschäfte, die wegen ihrer Tragweite oder grundsätzlichen Bedeutung besonders wichtig sind, unterbreitet er dem Post- und Eisenbahndepartement; die übrigen erledigt er selbständig, soweit nicht schon nachgeordnete Stellen hiezu ermächtigt sind. Ihm liegt insbesondere ob, die weniger wichtigen Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsgesetzen, den bundesrätlichen Verkehrsordnungen und den vom Post- und Eisenbahndepartement erlassenen Vorschriften zu treffen, die Vorschriften für den Verwaltungs- und für den Betriebsdienst aufzustellen, die Gebühren festzusetzen, die nach der Telephonordnung vom 17. Dezember 1923 von der Verwaltung bestimmt werden.

Der *Generaldirektor* ist Beschwerdeinstanz für alle Entscheide, die von den ihm nachgeordneten Dienststellen der Zentralverwaltung und von den Kreisverwaltungen ausgehen.

d) Dem *Generaldirektor* unmittelbar unterstellt sind die Verwaltungs- und Betriebsabteilungen der *Generaldirektion*, die zusammen die zentrale Oberleitung ausmachen. Sie umfaßt bei Erlass der Zuständigkeitsordnung PTT von 1930 als allgemeine Verwaltungsabteilungen das Sekretariat und die Oberpostkontrolle; als Betriebsabteilungen bei der Post das Oberpostinspektorat, das Postkursinspektorat, das Postcheckinspektorat, bei Telegraph und Telephon die technische Abteilung. Diese Organisation der Zentralverwaltung ist mehrmals geändert worden und weist heute folgendes Bild auf:

Allgemeine Verwaltung: die Kontrollabteilung mit der Sektion Post und der Sektion Telegraph und Telephon; die selbständigen Sektionen Rechtsdienst und Hochbau.

Post: Oberpostinspektorat; Automobilabteilung; Checkabteilung.

Telegraph und Telephon: Telegraphen- und Telephonabteilung; Baumaterialien- und Werkstätteabteilung; Abteilung Versuche und Forschung.

3. Kreisverwaltungen und Betriebsstellen

Die Einteilung des schweizerischen Postgebietes in 11 Kreise besteht heute noch so, wie sie schon das erste Organisationsgesetz von 1849 vorsah. Die Gren-

zen einzelner Postkreise wurden durch die Postordnung von 1910 unwesentlich verschoben.

Die Leitung der Postkreise obliegt den 11 Kreispostdirektionen mit je 5 Dienstabteilungen, nämlich Personal, Betrieb, Sekretariat, Material und Kontrolle. An der Spitze steht je ein Kreispostdirektor mit einem Adjunkten²⁾.

Bei Telegraph und Telephon war die Kreisorganisation mannigfachen Änderungen unterworfen. Der Ausbau des Telegraphen- und Telephonnetzes und seine Automatisierung erforderten zu gewissen Zeiten bis 69 mehr oder weniger selbständige Bauämter, die später wieder sukzessiv abgebaut wurden. Die gegenwärtige Ordnung umfaßt 13 Telephondirektionen (Basel, Bellenz, Bern, Biel, Chur, Genf, Lausanne, Luzern, Olten, Neuenburg, St. Gallen, Winterthur und Zürich) mit je einem Telephondirektor an der Spitze, sowie 4 Telephonämter (Freiburg, Rapperswil, Sitten und Thun) mit je einem Telephonchef als Leiter. Die Kreisverwaltungen bestehen je aus den 4 Dienstzweigen Verwaltung, Telegraphenbetrieb, Telephondienst und Baudienst.

Der Postdienst wird von Poststellen besorgt; diese scheiden sich je nach ihrem Verkehrsvolumen in Ämter, Bureaux und Ablagen³⁾. Den Telegraphen- und Telephondienst besorgen die Telegraphenstellen (Ämter und Bureaux) und die Zentralen (Zentralen, Fernämter, Unterzentralen und Landzentralen). Die innere Organisation der Betriebsstellen, sowohl was die menschlichen Arbeitskräfte als auch was die technischen Hilfsmittel anbelangt, regelt sich nach den besondern Vorschriften und Weisungen der Zentralverwaltung.

4. Das Personal

Der Personalkörper der PTT-Verwaltung besteht zur Hauptsache aus Beamten und Angestellten des Bundes, deren Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Maßgebend sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen (Bundesbeamtenengesetz von 1927, Bundesratsbeschluß vom 30. 5. 41 und Beamtenordnung I von 1930) sowie die auf Grund von Art. 62 des Beamtengesetzes erlassenen besondern Vorschriften für die verschiedenen Kategorien von Angestellten.

Im Zusammenhang mit der Organisation der PTT-Verwaltung bestimmt der noch geltende Art. 91 des Postgesetzes von 1910, daß der Postbeamte für Schaden, den er in Ausübung seines Dienstes verschuldet, nach außen direkt nur verantwortlich ist, wenn ihm zugleich ein strafrechtlich verfolgbares Delikt zur Last fällt. Der Telegraphen- und Telephonbeamte genießt dieses Privileg nicht, kann also, wie übrigens jeder andere Bundesbeamte, von einem durch fehlerhafte Dienstbesorgung geschädigten Bürger persönlich belangt werden. Dabei ist aber das Vorverfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz für die Behörden und Beamten des Bundes einzuhalten, das den Beamten davor schützen soll, wegen seiner Amtsführung unbegründet in einen Schadenersatzprozeß verwickelt zu werden.

²⁾ Der Kreispostdirektion Zürich ist seit 1. Juli 1945 ein zweiter Adjunkt zugeteilt.

³⁾ Poststellen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses betrieben werden, heißen Agenturen.

Das Postpersonal ist mit Ausnahme der Feldpost nur im Auszug, das Telegraphen- und Telephonpersonal nur im Auszug und in der Landwehr militärdienstpflichtig. Das vom Militärdienst befreite PTT-Personal hat Militärflichtersatz zu leisten.

5. Die Betriebsmittel

Die Betriebsmittel des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radiodienstes setzen sich aus den mannigfachsten Gegenständen zusammen. Die geltende Gesetzgebung befreit sie von jeder direkten Besteuerung durch Kantone und Gemeinden, insoweit sie sich darstellen als „Liegenschaften und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind“ (Art. 10 des Garantiegesetzes von 1934). Öffentliche Abgaben ohne den Charakter direkter Steuern hat die PTT-Verwaltung zu entrichten. In bezug auf die indirekten Steuern bestimmt das Postverkehrsgesetz in Art. 8, daß Scheine, Rechnungen, Checks und Urkunden aller Art, die im Postverkehr von der Postverwaltung oder den Postbenützern ausgestellt werden, von jeder Stempelsteuer frei sind.

Die PTT-Verwaltung beansprucht indessen allgemein die Befreiung von kantonalen Stempelabgaben gemäß einem Bundesratsbeschluß vom 4. April 1916, d. h. in den Fällen, wo sie sich in ihrer Eigenschaft als staatliche Hoheitsverwaltung und nicht als privates Rechtssubjekt im Rechtsverkehr befindet, oder wo das betreffende kantonale Recht die öffentliche Verwaltung des Kantons als solche von der Stempelpflicht ausnimmt. Der erwähnte Bundesratsbeschluß ist aber für die Kantone nicht verbindlich.

Hinsichtlich der Versicherungspflicht gegen die Folgen von Feuerschäden sind die kantonalen Vorschriften auch für die PTT-Verwaltung verbindlich. Ob und wie weit die Verwaltung sich in polizeilichen Belangen, namentlich im Bau- und Gewerbewesen, an die kantonalen und kommunalen Gesetze zu halten habe, ist umstritten. Eine endgültige Klärung dieser für die PTT-Verwaltung nicht unwichtigen Frage war bis anhin nicht möglich.

6. Finanz- und Rechnungswesen

Über den Finanzhaushalt der Postverwaltung einerseits und der Telegraphen- und Telephonverwaltung andererseits bestehen zwei getrennte Verwaltungsrechnungen; sie bilden zusammen einen Teil der eidg. Staatsrechnung. Die Leitsätze, nach denen diese Rechnungen geführt werden, sowie ihre Ausgestaltung beruhen heute in der Hauptsache auf internen Richtlinien und Weisungen, nachdem die Vorschriften in den bundesrätlichen Verordnungen von 1910 (Post) und 1915 (Telegraph und Telephon) den tatsächlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Die Reinertränisse der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung werden der eidg. Staatskasse gutgeschrieben, die andererseits die allfälligen Ausgabenüberschüsse der beiden Regiebetriebe übernimmt. Die Mittel der Spezialfonds der PTT-Verwaltung werden im Betrieb verwendet.

III. Postulate

1. Gesetzestechisches

Es gibt im Aufbau und Gefüge der PTT-Verwaltung gewisse Konstanten der Organisation, die sich im Lauf der Zeit auch unter veränderten Verhältnissen

als brauchbar erwiesen haben. Dazu zählen die seit Jahrzehnten festgelegte hierarchische Ordnung der PTT-Behörden und ein wesentlicher Teil ihrer Zuständigkeiten; die grundsätzliche Aufteilung des Verkehrsgebietes und bestimmte Grundrechte der Verwaltung. Andererseits muß die PTT-Verwaltung in der Lage sein, sich rasch den wechselnden Bedürfnissen des modernen Verkehrs anzupassen und vorab ihre technischen Betriebe, dann aber auch ihre administrativen Dienste auf neue Anforderungen umzustellen. Daraus ergibt sich zwangsläufig das Gebot, in einem Organisationsgesetz, das seiner Natur nach stabil und starr ist, das zu regeln, was Dauer und Bestand hat, während in Sachbereichen, wo die Entwicklung im Fluß bleibt und stetsfort Änderungen ruft, auch das Organisatorische in den leicht abänderlichen Vollzugsverordnungen und Ausführungsbestimmungen seinen Platz hat. Das Organisationsgesetz erhält so im wesentlichen den Charakter eines Rahmengesetzes, das in vielem auf dem Verordnungsweg ergänzt werden muß und für organisatorische Änderungen den notwendigen freien Spielraum läßt.

2. Einheitliche Verwaltung, Gliederung, Zuständigkeiten

Der Zusammenschluß von Post, Telegraph und Telephon zu einer einzigen Verwaltung unter einheitlicher Oberleitung und mit gemeinsamen Diensten hat sich seit 2½ Dezennien bewährt und darf heute ohne Bedenken gesetzlich verankert werden. Das neue Organisationsgesetz soll sowohl das Postwesen als auch das Telegraphen- und Telephonwesen, mit Einschluß des Radios, umfassen und für die Organisation sämtlicher PTT-Betriebe das einheitliche rechtliche Fundament bilden. Es wird also richtigerweise von einer einzigen Verwaltung reden und ihr den bereits eingebürgerten Namen „Schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung“ geben mit den bisherigen gemeinsamen Oberbehörden und der zentralen Leitung gemäß der geltenden Zuständigkeitsordnung (Bundesrat, Post- und Eisenbahndepartement, Generaldirektion).

Die Gliederung der Verwaltung in Generaldirektion, Kreisdirektionen und Betriebsstellen wird das Gesetz nur grundsätzlich festlegen und das Detail der Vollzugsverordnung überlassen. Das gleiche gilt für die Einteilung des PTT-Gebietes in die verschiedenen Post-, bzw. Telegraphen- und Telephonkreise, deren Zahl und Grenzen ändern können. Die innere Struktur der Verwaltung (Zahl, Art und Aufgaben der einzelnen Abteilungen und Sektionen) gehört ebenfalls nicht ins Gesetz, sondern in die Zuständigkeits- und Geschäftsordnungen.

Dabei dürfte sich dann die Gelegenheit zeigen, den Generaldirektor der PTT-Verwaltung für bestimmte, an das Bundesgericht weiterziehbare Verwaltungsentscheide, namentlich im Gebiet der Taxen und Konzessionen, als letzte Verwaltungsinstanz zu bezeichnen. Der heutige Rechtsgang, wo sämtliche Verfügungen, seien sie auch noch so untergeordneter Natur, an das Post- und Eisenbahndepartement weitergezogen werden können, ist zu schwerfällig und sachlich nicht begründet. Sowohl das Bundesgesetz über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege von 1929, bzw. das an seine Stelle getretene Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechts-

pflege von 1943, als auch die Zuständigkeitsordnung PTT von 1930 sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, den Generaldirektor PTT in bestimmten Fällen letztinstanzlich entscheiden zu lassen.

3. Rechtliche Stellung

Die PTT-Verwaltung wird auch fernerhin eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ohne eigene juristische Persönlichkeit sein. Rechtlicher Träger der Verwaltung bleibt die Eidgenossenschaft. In diesem Rahmen darf aber die PTT-Verwaltung als zweitgrößter Regiebetrieb des Bundes beansprucht, gemäß ihren Aufgaben und Bedürfnissen nach außen und nach innen möglichst selbständig und unabhängig zu sein.

Dies soll sich einmal darin äußern, daß die PTT-Verwaltung, als Organ des Bundes, in eigenem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen, Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht als Prozeßpartei auftreten kann. Dieses Postulat ist, was die Post anbelangt, zum Teil schon verwirklicht. PVG Art. 55 redet ausdrücklich von den Klagen gegen die Postverwaltung aus dem Postverkehrsgesetz, den internationalen Postverträgen, dem Eisenbahnpflicht- und dem Motorfahrzeuggesetz und regelt gleichzeitig für diese Klagen den Gerichtsstand. Im Bereich von Telegraph, Telefon und Radio fehlt eine derartige Norm. Das Organisationsgesetz ist der Ort, der PTT-Verwaltung die volle aktive und passive Prozeßlegitimation zu verleihen und den Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltung einheitlich zu ordnen.

Das Steuerprivileg, das die PTT-Verwaltung nach dem Garantiesgesetz von 1934 genießt, sollte erweitert werden. Es bezieht sich nur auf die direkten Steuern, während die Bundesbahnen schlechthin von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit sind. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die PTT-Verwaltung in Steuersachen weniger günstig zu stellen als ihre größere Schwesterverwaltung, die u. a. keine kantonalen Stempelabgaben, keine Verkehrssteuern (z. B. bei Kauf von Liegenschaften) usw. zu entrichten hat. In diesen Zusammenhang gehören auch die andern öffentlichen Abgaben, welche die PTT-Verwaltung als Besitzerin von Grund und Boden und als Werkeigentümerin belasten, so namentlich die vielen Perimeterbeiträge an die Kosten von Gewässerkorrekturen, Straßenbauten, Bodenverbesserungen und neuestens gar von bloßen Güterzusammenlegungen. Als öffentliche Verkehrsanstalt sollte die PTT-Verwaltung nicht mit Auflagen zugunsten anderer öffentlicher Werke beschwert werden, namentlich wenn diese im Gegensatz zur PTT-Verwaltung nur lokalen oder regionalen Interessen dienen. In diesem Punkt ist die Verwaltung heute der Jurisdiktion und gelegentlich leider auch der Willkür lokaler Behörden in einem Maße unterworfen, das sich mit der Stellung eines bundesstaatlichen Betriebes nicht verträgt. Sie sollte von Bundesrechts wegen und da wiederum durch das Organisationsgesetz vermehrten Schutz erhalten.

Ähnliches läßt sich sagen von den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften, die die PTT-Verwaltung mitunter sehr einengen und daran hindern, ihre Liegenschaften nach den Bedürfnissen des PTT-Betriebes auszubauen und zu nutzen. Gestützt auf die

Regalhoheit des Bundes im Post-, Telegraphen- und Telephonwesen verfißt die Verwaltung grundsätzlich den Standpunkt, die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften seien für sie nur soweit verbindlich, als sie ihr gestatten, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben nicht nur richtig, sondern auch zweckmäßig durchzuführen. Das Organisationsgesetz sollte auch diese Streitfrage aus der Welt schaffen und in Anlehnung an die Eisenbahngesetzgebung für PTT-Betriebsbauten ebenfalls ein bundesrechtliches Plan-genehmigungsverfahren schaffen. In diesem wären auch die lokalen Behörden anzuhören. Schlußendlich sollen aber die Bundesinstanzen darüber befinden, wie die PTT-Verwaltung bauen soll und darf. Einsprachen privatrechtlicher Natur könnten im gleichen Verfahren nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes erledigt werden. Schließlich drängt sich die Frage auf, ob in Bausachen der Generaldirektion PTT nicht auch innerhalb der Bundesverwaltung vermehrte Kompetenzen und größere Freiheit einzuräumen seien.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Post, Telegraph und Telephon sollen dem ganzen Lande, auch seinen verkehrsarmen Gebieten, dienen. Fleiner bezeichnete die Post als „die populärste Einrichtung des Landes, die in ihrer schlichten Geschäftsbesorgung bis in die abgelegensten Täler und höchsten Alphütten hinauf den Segen der Bundesverwaltung den Bürgern in Erinnerung bringt“. Sie vermag diese Aufgabe aber nur dann zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft zu lösen, wenn sie leistungsfähig ist und leistungsfähig gehalten wird. Im Finanzhaushalt der Post spielen die Personalkosten, im Finanzhaushalt von Telegraph und Telephon die Anlagekosten die weitaus überwiegende Rolle. Damit die Verwaltung imstande ist, jederzeit und überall den Bedürfnissen des Verkehrs in vernünftiger Weise gerecht zu werden, muß sie eine vor dem Forum der Volkswirtschaft vertretbare Lohnpolitik und Anlagepolitik betreiben; zu einer auf weite Sicht genügenden Anlagepolitik gehören vor allem ausreichende und rechtzeitige Wertberichtigungen für voraussehbare Wertminderungen auf den Anlagen. Die Tarife für die Benützung der PTT-Dienste müssen so gestaltet werden, daß sie eine gesunde Lohn- und Anlagepolitik gestatten. Man pflegt diese Überlegungen etwa als „kaufmännisch“ zu kritisieren. Dabei übersieht man aber doch wohl, daß nur ein nach klaren und bewährten betriebswirtschaftlichen Richtlinien geleitetes öffentliches Verkehrsunternehmen auch die volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Dienste leisten kann.

Auf Art. 36, Absatz 3, der Bundesverfassung geht die Tarifeinheitlichkeit im Gebiete der ganzen Schweiz zurück. Die Vereinheitlichung der Tarife besteht allerdings nicht darin, daß die Tarife für alle Landesteile absolut die gleichen seien, sondern nur, daß sie für das ganze Land nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt werden.

In der zitierten Bestimmung der Bundesverfassung ist auch der Grundsatz verankert, daß die Tarife nach möglichst billigen Grundsätzen zu bestimmen seien. Die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsvorschrift zeigt, daß sich ihre Spitze gegen den Bundesfiskus richtet. Die Taxen sollen nicht höher sein

als nötig, um die Selbstkosten einer sparsamen und rationellen Verwaltung zu decken, die Vervollkommen und Erhaltung der Betriebseinrichtungen zu gewährleisten und einen bescheidenen „Risikoertrag“ abzuwerfen. Dieser Überschuss verbleibt nun aber nicht etwa der PTT-Verwaltung; er wird vielmehr im Hinblick auf Art. 42, lit. c, der Bundesverfassung „zur Bestreitung der Ausgaben des Bundes“ abgeliefert. Art. 36, Abs. 3, will verhindern, daß die Tarife im fiskalischen Sinne ausgebaut werden, d. h. daß die Postbenutzungstaxen als Finanzierungsinstrument des Bundes gehandhabt werden. Art. 42 stellt zweifelsfrei keinen Rechtsanspruch der eidg. Staatskasse an die PTT-Verwaltung auf, wie denn diese Verwaltung grundsätzlich nicht den Zweck hat, dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Die PTT-Verwaltung qualifiziert sich daher finanzwissenschaftlich als „nicht fiskalische öffentliche Unternehmung“.

Die besondere verwaltungsrechtliche und verwaltungsorganisatorische Struktur der PTT-Verwaltung bedingt, daß diese Verwaltung einen eigenen Finanzhaushalt organisiert und eigene Rechnung führt. Ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur entspricht das System der kaufmännischen doppelten Buchführung am besten; es gestattet, den Bundesrat und die Bundesversammlung jederzeit über Betriebskosten und -erträge sowie über die Vermögenslage zuverlässig zu unterrichten.

Es dürfte sich sicherlich empfehlen, Aufgabe und Zweck der PTT-Verwaltung, die bewährten Leitsätze ihrer Tarif- und Finanzpolitik, sowie den Grundsatz ihrer eigenen Rechnungsführung im künftigen Hausgesetz der PTT festzuhalten, ähnlich wie das beim neuen Bundesgesetz über die Bundesbahnen von 1944 der Fall ist.

5. Personal

Soweit das PTT-Personal in gewissen Belangen einem besondern rechtlichen Regime untersteht, ist es erwünscht, daß solche Vorschriften in einem einzigen Erlaß ihren Platz finden.

Der antiquierte Art. 91 des Postgesetzes von 1910 sollte mit dem neuen Organisationsgesetz endgültig verabschiedet werden; dabei fragt sich, ob sein Inhalt, der die zivilrechtliche Belangbarkeit des Post-

beamten auf strafrechtlich verfolgbare Dienstpflichtverletzungen beschränkt, in neuer Form weiterhin gelten soll. Das Privileg des Postpersonals wird damit begründet, daß die Post für die ihr anvertrauten Sendungen und Gelder selbst verantwortlich und im Rahmen ihrer Ersatzpflicht eine Haftung des Personals überflüssig ist. Auch eine teilweise Haftung des Postbeamten für den Schaden, den die Post in ihrer Gebundenheit an die gesetzlich festgelegten Maxima nicht decken kann, erscheint unbillig, weil sich beim Massenbetrieb der Post solche Schäden nicht immer vermeiden lassen. Dazu kommt, daß sich der direkt fehlbare Beamte nur selten ermitteln läßt, da in der Regel das Postgut durch zahlreiche Hände geht und der Schaden nicht sofort entdeckt wird. Alle diese Umstände fallen indessen von selbst so sehr ins Gewicht, daß Art. 91 des Postgesetzes von 1910 praktisch kaum von Bedeutung ist und das Personal nichts zu befürchten hätte, wenn die künftige Gesetzgebung diese Bestimmung nicht ausdrücklich beibehalten würde.

Die Befreiung des PTT-Personals vom Militärdienst und seine Heranziehung zum Militärpflichtersatz rufen ebenfalls einer gewissen Revision. Die Verhältnisse sind nicht mehr die gleichen wie 1913, wo die noch geltenden Bestimmungen entstanden. Das Betriebspersonal wird im bisherigen Ausmaß von der Leistung des Militärdienstes außerhalb der Feldpost und des Feldtelegraphen befreit bleiben müssen; dagegen läßt sich erwägen, ob dies auch für das Verwaltungspersonal notwendig sei. Eine Bestimmung des neuen Organisationsgesetzes könnte das PTT-Personal ganz allgemein von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, wie Militärdienst, Feuerwehrdienst usw., befreien, soweit es nach dem Ermessen der Verwaltung unentbehrlich ist, und gleichzeitig auch die Frage des Pflichtersatzes neu ordnen. Daß das PTT-Personal in Zeiten des Aktivdienstzustandes trotz seiner Unterstellung unter die Militärgesetze, im Gegensatz zum Personal der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen mit Einschluß der Tram- und Drahtseilbahnen, für die der Kriegsbetrieb verfügt wird, Militärpflichtersatz zu leisten hat, ist eine Verschiedenheit in der Behandlung, die sich sachlich kaum mit durchschlagenden Gründen verteidigen läßt.

Verschiedenes – Divers

Zum Geschäftsjubiläum der Chr. Gfeller AG. in Bern-Bümpliz

Am 1. Februar 1946 waren es 50 Jahre her, seit Christian Gfeller in einer alten Wagnerwerkstätte in Bümpliz eine mechanische Werkstätte eröffnete. Die Entwicklung, die das Unternehmen in den verflossenen 50 Jahren nahm, ist erfreulich und darf die heutigen Inhaber der Firma, die Söhne des Gründers, mit berechtigtem Stolz erfüllen. Leider war es dem Seniorchef nicht vergönnt, auf das volle halbe Jahrhundert seiner erfolgreichen Arbeit zurückzublicken. Im Alter von 74 Jahren ist er im Jahre 1943 an einem Schlaganfall gestorben.

Samstag, den 2. Februar a. c. hat die Firma Chr. Gfeller AG. in einer würdigen Feier ihr 50jähriges Bestehen begangen und mit einer fühlbaren Liebe und Verehrung haben die Söhne und Töchter bei diesem Anlasse ihres Vaters, als dem Gründer des Hauses, gedacht. Gerade das Mitsprechen der menschlichen Gefühle gab diesem Geschäftsjubiläum eine besondere Note, die bei allen Teilnehmern einen sympathischen Eindruck hinterliess.

Nach einem freundlichen Empfang der Gäste, die in grosser Zahl der Einladung Folge geleistet hatten, und einer gleich zu

Beginn gebotenen Erfrischung, bzw. Erwärmung — das Wetter liess diese gut ertragen —, wurde gruppenweise und unter kundiger Führung die Fabrik besichtigt. Es würde den Rahmen unseres Berichtes sprengen, wenn wir uns über die Fülle des Gesehenen weiter auslassen wollten. Kleine und grosse Wunderwerke der Technik sind hier in ständigem Werden und Entstehen. Eine Ueberzeugung hat der Verfasser auch von diesem Werkbesuch wieder mit nach Hause genommen: *Es ist nicht wahr, dass die Technik herzlos ist.* Wenn man an Ort und Stelle sieht, mit welcher Sorgfalt und Hingabe jedes einzelne Teilchen zu diesen Wunderwerken hergestellt wird, dann wird man gewahr, dass nur Liebe zur Arbeit und Liebe zum Berufe diese Leistungen zu vollbringen vermögen.

Anschliessend an diesen Rundgang durch die Fabrik fand in der Kirche zu Bümpliz die Jubiläumsfeier statt. Es sprachen Herr Pfarrer Chr. Stucky, Herr Otto Gfeller, im Namen des Verwaltungsrates des Hauses Bümpliz, sowie Herr Hans Gfeller, im Namen des Verwaltungsrates der Zweigniederlassung Flamatt.